

B e g r ü n d u n g

zur Satzung der Gemeinde Brüggen zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht - Ergänzungssatzung Lüttelbracht - vom 09.09.2008

Arbeitsexemplar

<u>Inhalt:</u>	Seite
1. Planungsanlass, allgemeine Ziele und Zwecke	2
2. Regionalplanung, Flächennutzungsplan	2
3. Satzungsgegenstand	3
4. Satzungsbereich	3
5. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB	4
5.1 Zulässigkeit von Vorhaben	4
5.2 Naturschutzrechtliche Regelungen	4
6. Landschaftsplan	4
7. Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 1 a Abs. 3 und 9 Abs. 1 a BauGB	5
8. Öffentliche Verkehrsflächen, Erschließung	6
9. Umgang mit dem Niederschlagswasser	6
10. Hinweise	6
<u>Anlagen zur Begründung:</u>	
Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft	Anlage 1
Pflanzliste	Anlage 2

1. Planungsanlass, allgemeine Ziele und Zwecke

Auslöser der vorliegenden Planung war der Antrag einer Familie aus Genholt / Lüttelbracht mit dem Ziel, am südlichen Ortseingang von Lüttelbracht Baurecht für ein Einfamilienhaus zu schaffen. Auf dem Grundstück sind Bauvorhaben zurzeit wegen der Außenbereichslage planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat diesem Antrag am 11.12.2007 stattgegeben und die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen. Diese Vorschrift ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches - sachlich und räumlich - entsprechend geprägt sind.

Die hinzugezogene Außenbereichsfläche ist durch die nördlich angrenzenden und gegenüberliegenden Innenbereichsflächen so geprägt, dass aus diesen die für ihre bauliche Nutzung maßgebenden Zulässigkeitsmerkmale hergeleitet werden können und sichergestellt ist, dass sich die hinzutretende Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen wird. Aufgrund der geringen Größe der einbezogenen Fläche in Verbindung mit einigen begleitenden Festsetzungen zur Zulässigkeit von Vorhaben sind keine Konflikte mit dem angrenzenden Innen- und Außenbereich zu erwarten. Die Einbeziehung des betreffenden Bereiches am Ortseingang bietet sich an, weil das Grundstück über die Lüttelbrachter Straße vollwertig erschlossen ist. Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind für die Baureifmachung des Grundstücks nicht erforderlich.

Ziel der Satzung ist es, eine ca. 800 m² große Fläche am südlichen Ortsrand in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und auf diese Weise die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zu ermöglichen, einschließlich der Festsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

2. Regionalplanung, Flächennutzungsplan

Nach dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) liegt der Satzungsbereich innerhalb des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches. Es ist Ziel des Regionalplanes, in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzungen zu erhalten.

Mit der Ergänzungssatzung wird lediglich eine ca. 800 m² große, bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in den Siedlungsbereich einbezogen. Aufgrund dieser geringen Größenordnung wird die grundsätzliche Zielsetzung des Regionalplanes nicht gefährdet. Dazu ist noch anzumerken, dass die betreffende landwirtschaftliche Fläche nicht verpachtet ist, sondern von dem bisherigen Eigentümer selbst genutzt wird. Insofern ist davon auszugehen, dass die Umwandlung der Fläche mit der landwirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit der angrenzenden Ackerflächen vereinbar ist.

Wie aus dem Regionalplan hervorgeht, liegt die Ergänzungssatzung in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Laut GEP 99 sind diese Bereiche vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können. Der Satzungsbereich liegt innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wasserschutzgebietsverordnung Lüttelbracht vom 23.06.1995. Wie aus den in Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung aufgelisteten Verboten und Genehmigungspflichten hervorgeht, ist die hier vorgesehene Nutzung (Errichtung eines Einfamilienhauses) in der Wasserschutzzone III B unproblematisch.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde sind der Satzungsbereich sowie die nördlich angrenzenden Wohngrundstücke als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung entspricht der üblicherweise für die Außenbereichsflächen getroffenen Festlegung und steht der angestrebten Ergänzung nicht entgegen. Die gegenüberliegenden Grundstücke sind dagegen als Dorfgebiet dargestellt. Die geplante bauliche Nutzung muss sich an dem vorhandenen baulichen Maßstab orientieren und fügt sich auch aufgrund der geringen Grundstücksgröße in Verbindung mit den in der Satzung getroffenen Festsetzungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und aufgrund der vorgesehenen Eingrünung zur freien Landschaft problemlos in die Umgebung ein. Sie steht mit den Grundzügen der gemeindlichen Bauleitplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Einklang.

3. Satzungsgegenstand

Durch die Ergänzungssatzung Lüttelbracht wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Innenbereich am südlichen Ortseingang östlich der Lüttelbrachter Straße um eine 20 m breite und ca. 40 m tiefe Fläche ergänzt. Planungsrechtlich ist das hinzugezogene Grundstück dadurch künftig als Innenbereich zu betrachten. Seine Bebauung wird in Abänderung der bisherigen Rechtslage im Rahmen des § 34 BauGB zugelassen; es entsteht neues Baurecht.

Auf der östlichen Hälfte des Satzungsbereiches wird eine Pflanzgebotsfläche festgesetzt. Hier ist der Großteil der für das Bauvorhaben erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

4. Satzungsbereich

Der von der Satzung erfasste Bereich ist in einem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 2.000 durch Umrandung kenntlich gemacht. Grundlage ist ein Auszug aus der Topographischen Landeskarte. Durch die Bemaßung der Flächen werden der von der Aufstellung betroffene Bereich sowie die Lage der Pflanzgebotsfläche hinreichend genau bestimmt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

Der in den Innenbereich einbezogene Bereich orientiert sich an seinem östlichen Rand an den Grundstückstiefen der nördlich angrenzenden Baugrundstücke und an seinem südlichen Rand am Abstand der südlichen Gebäudekante des gegenüberliegenden Wohngebäudes von dessen nördlicher Grundstücksgrenze (ca. 20 m).

Dabei ist jedoch nur der westliche Teil des Satzungsgebietes für eine Bebauung vorgesehen; der östliche Teil ist den in der Satzung festgesetzten Pflanzgebieten vorbehalten. Die Grenze zwischen dem überbaubaren Teil des Satzungsgebietes und der Pflanzgebietsfläche orientiert sich an den Bautiefen der nördlich angrenzenden Wohnbebauung (ca. 20 m parallel zur Straße).

5. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 34 Abs. 4 können in Satzungen nach Satz 1 Nr. 3 einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Von dieser Regelung wird in der Ergänzungssatzung Lüttelbracht wie folgt Gebrauch gemacht:

5.1 Zulässigkeit von Vorhaben

Entlang der Lüttelbrachter Straße sind auch einige Doppelhäuser vorhanden. Bei der planungsrechtlichen Beurteilung des Satzungsgebietes nach § 34 BauGB könnte daher ohne einschränkende Regelung auch die Errichtung eines Doppelhauses zulässig sein. Eine solche Bebauung wird jedoch ebenso wie die Errichtung eines Gebäudes mit mehreren Wohneinheiten nicht gewünscht. Dies würde der Lage am Ortseingang und der gebotenen Zurückhaltung bei den baulichen Dimensionen im Übergang zum freien Landschaftsraum nicht gerecht. Daher wird die Zulässigkeit von Vorhaben auf Wohngebäude als Einzelhaus mit maximal zwei Wohnungen beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass am Ortsrand eine allzu massive Bebauung entsteht. Die übrigen Zulässigkeitsmerkmale für die künftige Bebauung können dem angrenzenden Innenbereich entnommen werden.

5.2 Naturschutzrechtliche Regelungen

Zum Ausgleich der in Anlage 1 bilanzierten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze eine 2-reihige, mindestens 3,0 m breite frei wachsende Hecke aus heimischen Gehölzen festgesetzt. Diese Festsetzung dient auch der Eingrünung der neuen Baufläche zur freien Landschaft.

Ebenfalls zum Ausgleich der bilanzierten Eingriffe wird festgesetzt, dass innerhalb der in der Übersichtskarte zur Satzung kenntlich gemachten Pflanzfläche 4 heimische Laubbäume 2. Ordnung oder 4 heimische Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Die zu verwendenden Arten sind der beiliegenden Pflanzliste (Anlage 2) zu entnehmen.

6. Landschaftsplan

Die einbezogene Außenbereichsfläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4n „Brachter Wald / Ravensheide“ und ist dort gemäß § 26 Landschaftsgesetz (LG) unter Ziffer 6.1.7 als „Entwicklungsbereiche in der Feldflur“ festgesetzt. Ziel ist es, innerhalb des Entwicklungsbereiches auf ca. 0,8% der Fläche Wildkrautflächen unter Einbeziehung der vorhandenen Strukturen zu entwickeln.

Diese Festsetzung gilt für den gesamten Bereich aller Ackerflächen südlich der Ortslage Lüttelbracht mit einer Größe von über 100 ha. Durch die Einbeziehung einer zusätzlichen Baumöglichkeit in die Ortslage Lüttelbracht wird die Umsetzung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahme nicht beeinträchtigt, da diese auch an anderen Stellen erfolgen kann.

7. Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 1 a Abs. 3 und 9 Abs. 1 a BauGB

Durch die Satzung wird eine zusätzliche Inanspruchnahme bisher un bebauter Flächen für ein Wohngebäude und die dazugehörigen Nebenanlagen planungsrechtlich vorbereitet. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der bei der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Bezogen auf die Landschaft handelt es sich nicht um einen erheblichen Eingriff, da sich die geplanten Gebäude am vorhandenen baulichen Maßstab orientieren müssen. Zusätzlich wird das Maß der Versiegelung durch die geringe Grundstücksgröße in Verbindung mit den getroffenen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Vorhaben begrenzt. Außerdem wird zur freien Landschaft eine Eingrünung festgesetzt. Durch diese Rahmenbedingungen und Maßnahmen ist gewährleistet, dass das visuelle Erscheinungsbild der Landschaft und ihre Eigenart und Vielfalt nicht beeinträchtigt werden.

Die mit der geplanten Bebauung verbundene zusätzliche Versiegelung des Bodens und insbesondere die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für den Grundwasserhaushalt, die Beseitigung von Aufwuchs sowie der Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere stellen Eingriffe in den Naturhaushalt dar.

Positiv ist, dass der Satzungsbereich bereits vollwertig erschlossen ist und keinerlei Flächen für öffentliche Erschließungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen.

Zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe werden verschiedene Pflanzgebote festgesetzt (vgl. Anlage 1). So ist entlang der zum freien Landschaftsraum gewandten Grundstücksgrenzen jeweils eine Abpflanzung mit einer frei wachsenden Hecke aus heimischen Gehölzen vorgesehen. Damit diese die gewünschte Übergangsfunktion zum freien Landschaftsraum erfüllen kann, ist diese 2-reihig und daher mindestens 3,0 m breit auszuführen. Darüber hinaus sind innerhalb der in der Übersichtskarte zur Satzung dargestellten Pflanzgebotsfläche 4 heimische Laubbäume 2. Ordnung oder Obstbäume anzupflanzen und zu erhalten. Geeignete Gehölz- bzw. Baumarten sind in einer Pflanzliste (Anlage 2 zur Begründung) aufgeführt.

Wie aus Anlage 1 zu dieser Begründung hervorgeht, sind bei Umsetzung der festgesetzten Pflanzgebote die durch die Aufstellung der Satzung ermöglichten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen. Über die in der Satzung festgesetzten Maßnahmen hinaus sind daher keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Details sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Damit die Realisierung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, wird der betroffene Grundstückseigentümer durch städtebaulichen Vertrag zu deren Durchführung verpflichtet. Der Vertrag vor der Inkraftsetzung der Ergänzungssatzung abgeschlossen.

8. Öffentliche Verkehrsflächen, Erschließung

Die Erschließung des im Satzungsbereich liegenden Grundstücks ist über die fertig ausgebaute Lüttelbrachter Straße gesichert. Alle öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (Schmutzwasserkanal, Erdgas, Elektrizität, Telekommunikation) sind vorhanden. Mit Ausnahme der notwendigen Hausanschlüsse ist keinerlei weiterer Erschließungsaufwand erforderlich.

9. Umgang mit dem Niederschlagswasser

Im Bereich der Ergänzungssatzung wird festgesetzt, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder zu verrieseln. Damit werden die durch das Aufstellen der Ergänzungssatzung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft etwas abgemildert (vgl. Anlage 1).

10. Hinweise

- a) Der Änderungsbereich liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lüttelbracht der Gemeindewerke Brüggen, Schutzzone III B.
- b) Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Karte zu DIN 4149 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Fassung April 2005) befindet sich das Plangebiet in Erdbebenzone 1 in der Untergrundklasse S.

aufgestellt:

planungsbüro b.m. wegmann
Almastraße 8
45130 Essen

Gemeinde Brüggen
Der Gemeindedirektor
Planungsamt

Diese Begründung hat zusammen mit dem Entwurf der Ergänzungssatzung Lüttelbracht nach öffentlicher Bekanntmachung vom 17.07.2008 in der Zeit vom 25.07.2008 bis einschließlich 26.08.2008 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Brüggen, den 28.08.2008

gez. Gottwald

Bürgermeister

Diese Begründung lag dem Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Brüggen zum Erlass der Ergänzungssatzung Lüttelbracht vom 09.09.2008 zugrunde.

Brüggen, den 11.09.2008

gez. Gottwald

Bürgermeister

Anlage 1 zur Begründung

der Ergänzungssatzung
Lüttelbracht

Bewertung der Eingriffe
in Natur und Landschaft

Gemeinde Brüggen
- Ortsteil Lüttelbracht -

1. Vorbemerkungen

Durch die geplante Ergänzungssatzung Lüttelbracht wird die zusätzliche Inanspruchnahme einer bisher unbebauten Fläche für ein Wohngebäude und die dazugehörigen Nebenanlagen planungsrechtlich vorbereitet. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die vorgesehenen und in der Ergänzungssatzung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden nachfolgend bewertet und bilanziert. Bei dieser Bewertung wurde das vereinfachte Verfahren der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen sowie von Satzungen“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen angewandt, unter Berücksichtigung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein- Westfalen LÖBF NRW vom November 2006.

2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den gesamten Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Lüttelbracht (Gemarkung Brüggen- Born, Flur 44, Flurstück 53 teilweise) und ist in den beigefügten Plänen kenntlich gemacht. Grundlage ist ein Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1.000.

3. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Die betreffende Fläche umfasst ca. 800 m² und ist Teil einer derzeit als Acker genutzten Parzelle (siehe Plan 6.1 „Darstellung des Ausgangszustandes“).

4. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß vorliegender Planung

Für das betreffende Grundstück liegt eine konkrete Planung vor. Demnach soll hier ein Einfamilienhaus mit Garage errichtet werden.

Für die Eingriffsbilanzierung ist vor allem das im Bereich der Satzung zulässige Maß der baulichen Nutzung von Bedeutung. Im Satzungsbereich gilt prinzipiell das Einfügungsgebot des § 34 BauGB. Demnach richtet sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung an der vorhandenen Bebauung der näheren Umgebung aus. Da es sich hier um ein Dorfgebiet handelt, kann man zunächst von einem maximal zulässigen Versiegelungsgrad von 80% ausgehen (vgl. § 17 i. V. m. § 19 BauNVO).

Gemäß § 3 der Ergänzungssatzung ist jedoch im Geltungsbereich der Satzung nur ein Wohngebäude als Einzelhaus mit maximal zwei Wohnungen zulässig. Daher ist es in diesem Falle vertretbar, in der Eingriffsbewertung in Anlehnung an die gemäß § 17 i. V. m. § 19 BauNVO zulässigen Werte für reine und allgemeine Wohngebiete einen zu erwartenden Versiegelungsgrad von 60 % anzusetzen. Grundlage der Berechnung ist die Gesamtfläche des Geltungsbereiches abzüglich der 3,0 m breiten

Gehölzstreifen. Daraus ergibt sich eine versiegelte Fläche von ca. 378 m² (17 m x 37 m x 0,60).

Da in § 5 der Ergänzungssatzung die Verpflichtung zur Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers festgesetzt ist, werden diese 378 m² als „versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers“ mit dem Grundwert 0,5 bewertet.

Zum Ausgleich der zulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ist entlang der künftigen östlichen und südlichen Grundstücksgrenze eine 3,0 m breite, frei wachsende Hecke aus heimischen Sträuchern anzupflanzen. Diese dient gleichzeitig der Eingrünung des neuen Baugrundstücks zur freien Landschaft. Die für die Heckenbepflanzung anzusetzende Fläche ist 171 m² groß und wird mit dem Grundwert 5,0 bewertet.

Die verbleibende Restfläche von 149 m² wird in der Bilanzierung dem Biotoptyp 4.2 „Zier- und Nutzgarten strukturreich“ entsprechend mit einem Grundwert von 3,0 angesetzt. Der höhere Ansatz ist dadurch gerechtfertigt, dass auf der mit Pflanzgeboten belegten Fläche über die anzulegenden Hecken hinaus mindestens 4 heimische Laubbäume oder Obstbäume anzupflanzen sind.

Die Anordnung der einzelnen Flächen ist dem Plan 6.2 „Vorgesehene Maßnahmen“ zu entnehmen.

5. Eingriffsbilanzierung

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes vor Aufstellung der Ergänzungssatzung							
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Flächenwert
siehe Plan	lt. Biotoptypenwertliste	lt. Biotoptypenwertliste	qm	lt. Biotoptypenwertliste		Sp. 5xSp.6	Sp. 4xSp.7
1	3.1	Acker, intensiv	800	2	1	2	1600
		Gesamtfläche	800	Gesamtflächenwert A			1600

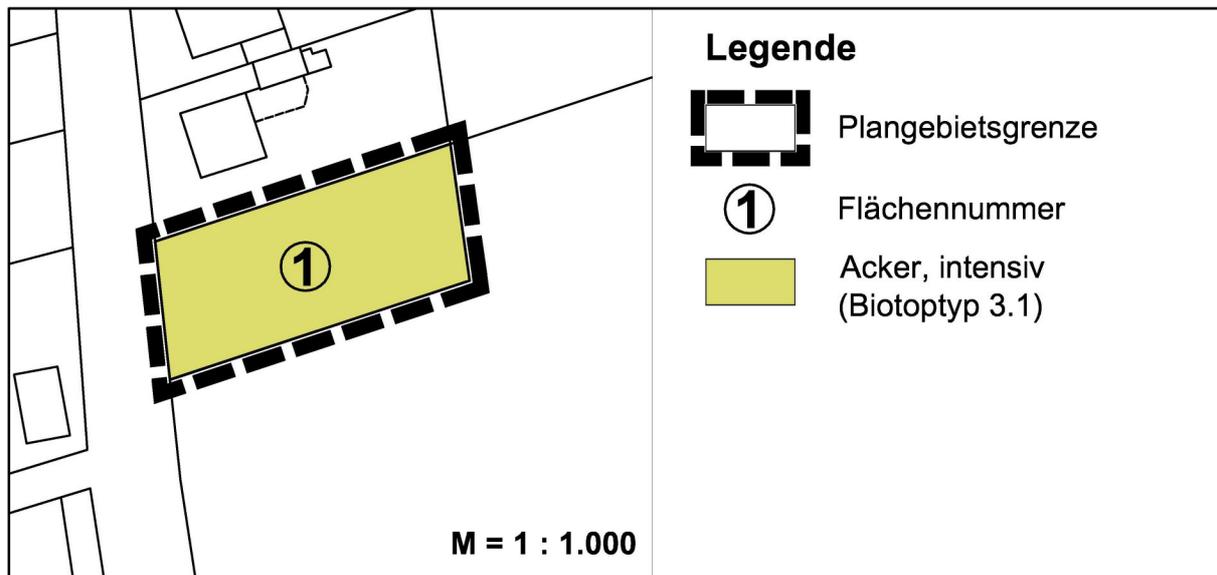
B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Aufstellung der Ergänzungssatzung							
Flächen-Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Flächenwert
siehe Plan	lt. Biotoptypenwertliste	lt. Biotoptypenwertliste	qm	lt. Biotoptypenwertliste		Sp. 5xSp.6	Sp. 4xSp.7
1	1.2	versiegelte Fläche mit Versick.	378	0,5	1	0,5	189
2	4.4	Zier- und Nutzgarten; > 50% heimische Gehölze	251	3	1	3	753
3	7.2	Hecke, Gehölzstreifen; > 50% lebensraumtyp. Gehölzanteile	171	5	1	5	855
			800	Gesamtflächenwert A			1797

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	+ 197
--	--------------

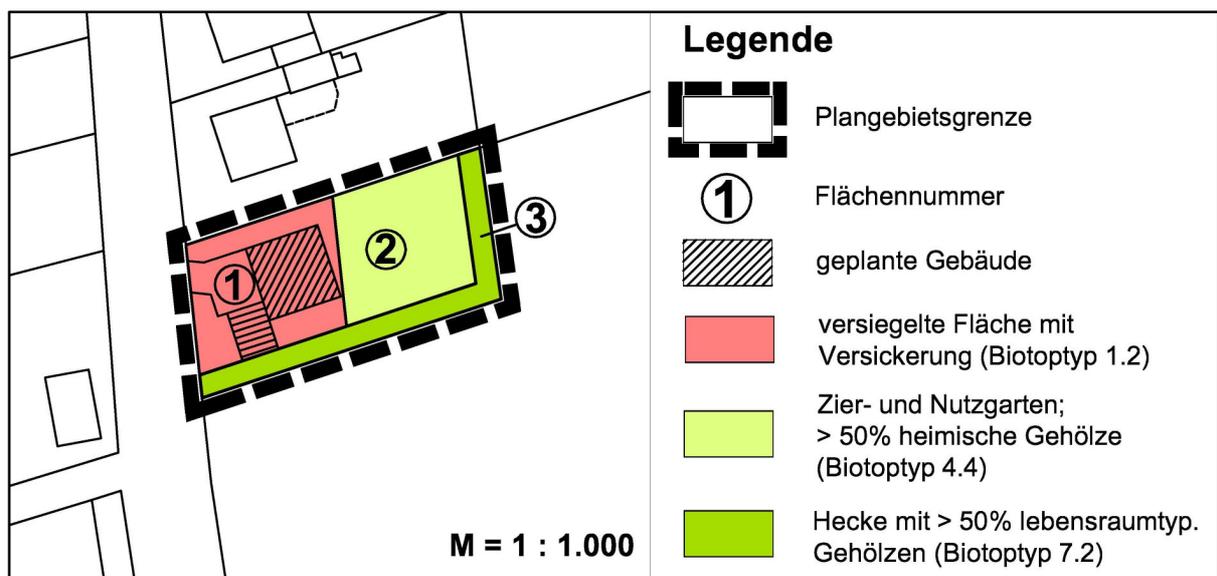
Wie aus der oben stehenden Eingriffsbilanz hervorgeht, sind bei Umsetzung der in Ergänzungssatzung festgesetzten Pflanzgebote die durch die Aufstellung der Satzung ermöglichten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen. Über die in der Satzung festgesetzten Maßnahmen hinaus sind daher keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

6. Anhang

6.1 Plan „Darstellung des Ausgangszustandes“



6.2 Plan „Vorgesehene Maßnahmen“



Aufgestellt:

planungsbüro b.m. wegmann
Almastraße 8
45130 Essen

Gemeinde Brüggem
Der Gemeindedirektor
Planungsamt

Anlage 2 zur Begründung

der Satzung der Gemeinde Brüggen zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lüttelbracht
- Ergänzungssatzung Lüttelbracht - vom 09.09.2008

Pflanzliste

I. heimische Sträucher (gemäß § 4 der Satzung)
1 Strauch je 3 qm, 2 x verpflanzt, 80 - 100 cm, in Gruppen von jeweils 3 - 5 Pflanzen

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Stechpalme, Waldhülse	Ilex aquifolium
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Faulbaum	Rhamnus frangula
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Hundsrose	Rosa canina
Brombeere	Rubus fruticosus
Silberweide, Weißweide	Salix alba
Ohrweide	Salix aurita
Salweide	Salix caprea
Grauweide	Salix cinerea
Bruchweide	Salix fragilis
Korbweide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Schneeball	Viburnum opulus

II. heimische Laubbäume (gemäß § 4 der Satzung)

Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm

Bäume I. Ordnung

Bergahorn	((Acer pseudoplatanus)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Stieleiche	(Quercus robur)

Bäume II. Ordnung

Feldahorn	(Acer campestre)
Vogelkirsche	(Prunus avium)

Traubenkirsche	(Prunus padus)
Eberesche, Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Winterlinde	(Tilia cordata)

**III. heimische Obstbäume (gemäß § 3 der Satzung)
Hochstamm, ab 7 cm Stammumfang**

Äpfel:	Klarapfel	-früh-
	Gravensteiner	-mittel-
	Rheinische Schafsnase	-mittel-
	Rote Sternrenette	-mittelspät-
	Schöner von Elmpt	-mittelspät-
	Berlepsch	-spät-
	Roter Boskoop	-spät-
	Boikenapfel	-spät-
	Rheinischer Winterrambur	-spät-
	Roter Bellefleur	-spät-
Rheinischer Bohnapfel	-spät-	
Birnen	Clapp's Liebling	-früh-
	Gute Luise	-mittel-
	Gute Graue	-mittel-
	Gellerts Butterbirne	-mittel-
	Köstliche von Charneux	-mittel-
	Alexander Lucas	-mittelspät-
	Bosc's Flaschenbirne	-mittelspät-
	Gräfin von Paris	-spät-
Kirschen	Büttners rote Knorpelkirsche	-mittel-
	Hedelfinger Riesenkirsche	-mittel-
	Große schwarze Knorpelkirsche	-spät-
	Schattenmorelle	-spät-
Pflaumen/ Zwetsche	The Czar	-früh-
	Königin Viktoria	-mittel-
	Hauszwetsche	-mittel-
sonstige	Mirabelle von Nancy	-mittel-
	Große grüne Reneklode	-mittel-
Eßkastanie	(Castanea Sativa)	
Walnuss	(Juglans regia)	